

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartament EFD

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 22. August 2024
PS

Vernehmlassungsantwort zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Keller-Sutter,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben sie das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Der Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau évangélique suisse (RES) als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27,4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14,4%) in ev.-ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Unsere Vernehmlassung fokussiert sich auf die Aktualisierung des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards für Informationen über Finanzkonten (GMS) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Ausnahmen für qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger.

Freikirchen.ch begrüsst es sehr, dass **qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger auch in Zukunft als nicht meldende Finanzinstitute gelten, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen der OECD erfüllen**. Laut dem erläuternden Bericht des Bundesrates besteht ein internationaler Konsens, wonach das Risiko, dass diese qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträger als Vehikel zur Steuerumgehung missbraucht werden könnten, gering ist. Das nehmen wir wohlwollend zur Kenntnis. Eine Unterstellung des Gemeinnützigkeitssektor an die Anforderungen des Informationsaustauschs in Steuersachen wäre mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand und hohen Kosten verbunden. Laut Profonds ersparen die betroffenen Organisationen Kosten von CHF 10 000 oder mehr pro Jahr. Dies hätte für diesen für die Gesellschaft und das allgemeine Gut so wichtigen und relevanten Sektor weitreichende Folgen. Davon betroffen wären teilweise auch Vereine und Stiftungen mit kultischen oder gemischten Zwecken (kultisch und gemeinnützig), die auch einen systemrelevanten gesellschaftlichen Beitrag leisten.

Neu werden die Ausnahmestimmungen für die qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträger (Vereine u. Stiftungen) unter Art. 3 Abs. 9bis VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAG geregelt.¹ Freikirchen.ch begrüsst es, dass auch explizit Rechtsträger, die religiöse Zwecke verfolgen, in den Voraussetzungen des Art. 6A VE-AIAG erwähnt werden. Freikirchen.ch geht davon aus, dass damit auch steuerbefreite Vereine oder Stiftungen, mit kultischen oder gemischten Zwecken (kultisch u. gemeinnützig), in der Lage sein können, die Ausnahmebestimmungen zu erfüllen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Kontaktpersonen:

- Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen Schweiz, peter.schneeberger@feg.ch

Freundliche Grüsse,
Dachverband Freikirchen.ch



Peter Schneeberger, Präsident

¹ Art. 3 Abs 9bis VE-AIAG: *“Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die vom Bundesrat festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt.”*

Art. 6a VE-AIAG: *“Qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger*

Als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger nach Artikel 3 Absatz 9bis AIAG gelten in der Schweiz ansässige Rechtsträger, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie werden in der Schweiz ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder sie werden in der Schweiz errichtet und betrieben und sind Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Arbeitnehmerverbände, Landwirtschafts- oder Gartenbauverbände, Bürgervereinigungen oder Organisationen, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben werden.

b. Sie sind in der Schweiz von der Einkommens- oder Gewinnsteuer befreit.

c. Sie haben keine Anteilseignerrinnen oder Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben.

d. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger dürfen ihre Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung für einen vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstand in der Höhe des entsprechenden Marktwerts.

e. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger werden bei ihrer Liquidation oder Auflösung ihre Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–e erfüllt, übertragen oder sie fallen der Regierung der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde anheim.”